

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 R. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

N^o 8.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 28. Januar.

1916.

Amtliches.

Bekanntmachung

über Käse. Vom 13. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Für den Verkauf von Käse werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

Herstellerpreis für 50 kg in Mark	Ladenpreis für 0,5 kg in Mark
-----------------------------------	-------------------------------

1. Hartkäse.

- | | | |
|--|-----|------|
| 1. Bester, gespeicherter, wenigstens 3 Monate alter Rundkäse nach Emmentaler Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 40 vom Hundert der Trockenmasse | 110 | 1,60 |
| 2. Emmentaler Ausschuß sowie Käse nach Schweizer Art mit einem Fettgehalte von weniger als 40, aber von wenigstens 30 vom Hundert der Trockenmasse | 100 | 1,50 |
| 3. Tilsiter, Elbinger, Wilttermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 40 vom Hundert der Trockenmasse | 110 | 1,40 |
| 4. Tilsiter, Elbinger, Wilttermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 40, aber von wenigstens 20 vom Hundert der Trockenmasse | 80 | 1,10 |
| 5. Hartkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 20 vom Hundert der Trockenmasse | 60 | 0,80 |

2. Weichkäse.

- | | | |
|--|-----|------|
| 1. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschäteller, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 50 vom Hundert der Trockenmasse | 120 | 1,50 |
| 2. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschäteller, Münster Art mit einem Fettgehalte von weniger als 50, aber von wenigstens 40 vom Hundert der Trockenmasse | 100 | 1,30 |
| 3. Weichkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 40 vom Hundert der Trockenmasse (Limburger, Romadur und ähnlicher Käse in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikatesskäse) | 75 | 1,10 |
| 4. Weichkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikatesskäse) | 45 | 0,80 |
| 5. Weichkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 15 vom Hundert der Trockenmasse | 55 | 0,90 |

3. Quark und Quarkkäse.

- | | | |
|---|----|------|
| 1. Gepreßter Molkequark (Nohstoff für Quarkkäse) | 30 | — |
| 2. Speisequark mit einem Wasser-gehalte von höchstens 75 vom Hundert | 35 | 0,50 |
| 3. Frischer Quarkkäse (Harzer, Spitz, Stangen, Faust- und ähnlicher Käse) | 45 | 0,70 |
| 4. Ausgereifter Quarkkäse (Harzer, Spitz, Stangen, Faust- und ähnlicher Käse) | 55 | 0,80 |

Herstellerpreis ist der Preis, der, abgesehen von den Fällen des Abs. 3, beim Verkaufe durch den Hersteller nicht überschritten werden darf. Er schließt die Kosten der handelsüblichen Verpackung, der Beförderung zur nächsten Verladestelle des Herstellungsortes und der Verladung ein. Wird der Kaufpreis länger als 30 Tage gestundet, so darf ein Zuschlag bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont gefordert werden.

Ladenpreis ist der Preis, der beim Verkauf in Mengen bis zu 5 Kilogramm einschließlich durch den

Hersteller oder den Händler an den Verbraucher nicht überschritten werden darf.

§ 2

Der Reichskanzler kann zur Berücksichtigung veränderter Gesehungskosten die Höchstpreise nach Anhörung von Sachverständigen abändern.

§ 3

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten Abweichungen von den Höchstpreisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes anordnen. Zu Abweichungen nach oben ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

Sie können innerhalb der für die einzelne Käseart festgesetzten Höchstgrenze besondere Höchstpreise für einzelne Käseorten festsetzen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder am Wohnort des Käufers und des Verkäufers sind die für den Ort der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder den Wohnort des Verkäufers geltenden Preise maßgebend.

§ 4

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf durch den Handel, abgesehen von den Fällen des § 1 Abs. 3, Zuschläge zum Herstellerpreis festsetzen.

§ 5

Die Herstellung von anderem Käse als dem, für den im § 1 Höchstpreise festgesetzt sind, ist verboten.

Dies gilt nicht für Kräuterkäse und für Käse nach Roquefort-Art.

Die Landeszentralbehörden können weitere Einschränkungen der Erzeugung hinsichtlich der Käseorten und der Herstellungsmengen der einzelnen Käseorten treffen.

§ 6

Die Vorschriften der Verordnung finden keine Anwendung auf Käse, der im Ausland hergestellt ist.

Der Reichskanzler kann Bestimmungen über den Verkehr mit diesem Käse treffen. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden Bestimmungen über den Vertrieb und die Preisstellung dieser Käse im Kleinhandel treffen. Dabei kann bestimmt werden, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden.

§ 7

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume, in denen Käse hergestellt, gelagert oder verkauft wird, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer und Leiter von Betrieben, in denen Käse hergestellt oder verkauft wird, sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 8

Die Sachverständigen sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschäftswidrigkeiten verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 9

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Käse hergestellt oder verkauft wird, haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betriebs- und Verkaufsräumen auszuhängen.

§ 10

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden.

§ 11

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 12

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2 oder den nach § 5 Abs. 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;

2. wer der Vorschrift des § 8 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;

3. Wer den im § 9 vorgeschriebenen Aushang unterläßt.

Im Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 13

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Bestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 14

Die Höchstpreise dieser Verordnung und die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

Die Verordnung, betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge, vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 758) findet auf Verträge über Lieferung von Käse entsprechende Anwendung; die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 dem Verkäufer von Milch und Butter zustehende Befugnis, das Schiedsgericht anzurufen, steht auch dem Verkäufer von Käse zu.

§ 15

Diese Verordnung tritt mit dem 21. Januar 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 13. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Berlin, den 11. Januar 1916.

Den Landwirten wird empfohlen ihren Frühjahrbedarf an Benzol unverzüglich zu decken, da z. Zt. der Absatz aus den gefüllten Tanks der Benzolgewinnungsanstalten infolge Minderung des Heeresverbrauchs stockt, während im Frühjahr wieder mit einer beträchtlichen Steigerung der militärischen Bedürfnisse gerechnet werden muß. Nötigenfalls werden sich die Beteiligten nicht ausschließlich an ihre bisherigen Bezugsquellen zu halten haben, sondern auch um neue bemühen müssen.

Motorenöl kann von der Kriegsschmieröl-Gesellschaft Berlin W 8, Mauerstraße 25, bezogen werden. Anstatt Benzin muß Benzol verwendet werden. Wo erstens etwa durchaus nicht entbehrt werden kann (zum Anlassen der Motoren) müßte es im freien Handel beschafft werden. Geringe Mengen wird die deutsche Petroleum-Aktien-Gesellschaft, Berlin W 8, Mauerstraße 35, oder die deutsche Erdöl-Aktien-Gesellschaft, Berlin W. 35, Kurfürstenstraße 137, abgeben können.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Bekanntmachung,

betreffend

mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (in Bayern auf Grund Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

1. Das Zuschneiden von Web- und Wirkwaren mittels mechanisch angetriebener Zuschneidemaschinen wird hiermit verboten.

2. In allen Betrieben, in denen mit Kraft angetriebene Näh-, Knopfloch- und andere derartige Maschinen für die Konfektionierung von Web- und Wirkwaren verwendet werden, darf mit diesen Maschinen nur noch während 30 Stunden in jeder Woche gearbeitet werden.

3. Das Vergeben von Konfektionsarbeit zu Zwecken der Herstellung von Erzeugnissen aus Web- und Wirkwaren zu niedrigeren Lohnsätzen als den im Monat Dezember 1915 ortsüblichen ist verboten.

Wenn die an Maschinen, wie unter Ziffer 2 beschrieben, beschäftigten Arbeiter bisher im Tage- oder Wochenlohn bezahlt wurden, so darf nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung der zu zahlende Lohn für eine Woche für jeden Arbeiter nicht niedriger sein, als der bisher ortsübliche.

Soweit im Stücklohn hergestellte Gegenstände infolge der Verbote 1 und 2 auf andere Weise konfektioniert werden müssen als bisher, ist der Arbeitnehmer für den entstandenen Mehraufwand von Zeit von dem Arbeitgeber am Lohn zu entschädigen.

In Streitfällen soll ein Gutachten von der örtlich zuständigen Handwerkskammer eingeholt werden.

Ein besonderer Unternehmergewinn darf aus einer derartigen Lohnerhöhung beim Verkauf der hergestellten Waren nicht hergeleitet werden, d. h. der Verkaufspreis darf höchstens um den wirklichen Betrag des Mehrlohns erhöht werden.

4. Werkstätten im eigenen Betriebe der Militär- und Marienverwaltung sind von diesen Maßnahmen nicht betroffen.

5. Unmittelbare Heeres- oder Marinelieferanten, bei denen durch die Verbote 1 und 2 die Erfüllung der Lieferfrist in Frage gestellt wird, haben sich an die auftragerteilende Stelle mit dem Ersuchen um Verlängerung der Lieferfrist zu wenden. Die anordnende Behörde wird auf besonderes Ansuchen der auftragerteilenden Stellen in den Fällen, in denen eine Verlängerung der Lieferfrist im Heeresinteresse nicht bewilligt werden kann, eine Befreiung von den Verböten 1 und 2 für die Erledigung bereits laufender Aufträge gewähren.

Auch die beschaffenden Stellen des Heeres und der Marine dürfen neue Aufträge nur noch unter Berücksichtigung der Anordnungen dieser Bekanntmachung erteilen.

6. Irgend welchen Gesuchen um Befreiung aus anderen Gründen als den in Ziffer 5 genannten, kann nicht stattgegeben werden.

7. Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

8. Abdrucke vorstehender Bekanntmachung (beim Webstoffmedeamt der Kriegs- Rohstoff- Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S. W. 48, verlängerte Hedemannstraße 11, erhältlich) sind in den Räumen der in Betracht kommenden Betriebe und Firmen anzuschlagen.

Frankfurt a. M., den 18. Januar 1916.

XVIII. Armee-korps. Stellvert. Generalkommando.

Frankfurt (Main), den 15. Januar 1916.

Betr. Unbefugte Herstellung von Dienstfiegeln.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. 6. 1851 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlzbereich der Festung Mainz: — Wer es unternimmt, ohne schriftlichen, mit Siegel- oder Stempelabdruck versehenen und ordnungsmäßig unterschriebenen Auftrag einer Militärbehörde

1. Siegel oder Stempel mit auf Militärbehörden

bezüglichen Inschriften,

2. Bordrucke zu Militärurlaubsscheinen,

3. Bordrucke zu Militärfahrtscheinen

anzufertigen, oder bereits angefertigte Gegenstände dieser Art oder Abdrucke der zu 1. genannten Siegel oder Stempel außerhalb der dienstlichen Zuständigkeit an einen Andern als die Behörde entgeltlich oder unentgeltlich zu verabsorgen, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, oder beim Vorliegen mildernden Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

18. Armee-korps. Stellv. Generalkommando.

Der kommandierende General.

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Marienberg, den 26. Januar 1916.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 49 a der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehle aus dem Erntejahr 1915 hat der Kreisausschuß in seiner heutigen Sitzung vom 1. Februar zc. ab folgende Höchstpreise für Brot festgesetzt:

1. Für ein Kriegsbrot (Roggenbrot) im Gewichte von 4 Pfund 65 Pfg.
2. Für ein Vollkornbrot (Schrotbrot) im Gewichte von 4 Pfund 60 "
3. Für ein Weizenbrot (Brötchen) im Gewichte von 65 Gramm 5 "

Das Gewicht bezieht sich auf frischgebackenes Brot.

Der Kreisausschuß des Oberwesterwaldkreises.

J. B.: Winter.

Kassel, den 12. Januar 1916.

Im Anschluß an unsere Rundschreiben vom 2. September und 21. Oktober 1915 über die Anmeldung von Witwengeld, sowie Witwen- und Waisenrentenansprüchen seitens der Hinterbliebenen von Kriegsvermögenden teilen wir mit, daß wir in wohlwollendster Berücksichtigung der durch den Krieg geschaffenen Ausnahmeverhältnisse beschloßen haben, bis zu einer etwaigen grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts folgenden Standpunkt einzunehmen:

1) Der Anspruch auf das Witwengeld verfällt nach § 1300 der Reichsversicherungsordnung bei den Hinterbliebenen von Vermögenden, deren Todesstag nach § 1266 von uns festgestellt ist, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tage dieser amtlichen Todesfestsetzung geltend gemacht wird.

2) Nach § 1253 der Reichsversicherungsordnung kann ausnahmsweise eine Rente auch länger als auf ein Jahr rückwärts gewährt werden, wenn der Berechtigte durch Verhältnisse, die außerhalb seines Willens liegen, verhindert gewesen ist, den Antrag rechtzeitig zu stellen und wenn in diesem Falle der Antrag binnen 3 Monaten gestellt ist, nachdem das Hindernis weggefallen ist. Da nach § 1265/6 der Reichsversicherungsordnung ein Kriegsvermögter erst dann für verschollen gilt und für tot erklärt werden kann, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen, so halten wir die Ausnahmedvorschrift des § 1253 der Reichsversicherungsordnung bei den Hinterbliebenen von Kriegsvermögenden durchweg für anwendbar.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt

Hessen-Nassau

J. B.: Schröder.

J. Nr. B. A. 119.

Marienberg, den 22. Januar 1916.

Vorstehendes Rundschreiben der Landesversicherungsanstalt „Hessen Nassau“ wird hiermit im Anschluß an meine Bekanntmachungen vom 9. Sept. 1915, B. a. 764 (Kreisblatt Nr. 74) und vom 3. Dezember 1915 B. a. 1103, (Kreisblatt Nr. 98) veröffentlicht. Die Herrn Bürgermeister des Kreises ersuche ich, die Beteiligten in geeigneter Weise hierauf aufmerksam zu machen und bei der Entgegennahme von Rentenanträgen auf die gegebenen Bestimmungen genau zu achten.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

J. B.: Winter.

Dem Kreiskomitee vom Roten Kreuz in Wiesbaden erteile ich Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 449), betreffend die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege und der preussischen Ausführungsbestimmungen dazu, die wiedererfolgende Erlaubnis, bis zum 1. Juli 1916 die von ihm, soweit bekannt, zum ersten Mal ohne anderweitiges Vorbild herausgegebenen „Wohlfahrtsgratzen“ innerhalb des Regierungsbezirks Wiesbaden mit vorher unmittelbar einzuholendem Einverständnis mit den Organisationen des Roten Kreuzes (Kreiskomitee vom Roten Kreuz, Zweigvereine vom Roten Kreuz, Vaterländischen Frauenvereine) oder den örtlichen Kriegsfürsorgestellen in Wirtschaften und an anderen öffentlichen Orten zu Kriegswohlfahrtszwecken benutzen zu lassen und zwar unter folgenden Bedingungen.

1.) Von dem Reinertrag der Nagelung sind zunächst 10 % an das Bezirkskomitee vom Roten Kreuz (Deutsche Bank, Zweigstelle Wiesbaden) abzuführen. Der Rest ist mindestens zur Hälfte den Organisationen des Roten Kreuzes oder den örtlichen Kriegsfürsorgestellen zu überlassen. Der noch übrig bleibende Teil verbleibt dem Kreiskomitee vom Roten Kreuz in Wiesbaden.

2.) Zum 15. April und 15. Juli 1916 ist mir über das Ergebnis der Nagelungen, die entstandenen Unkosten und die Verteilung des Reinertrages für die Zeit bis zum 1. April bzw. 1. Juli d. Js. Rechnung zu legen.

gez.: Dr. v. Meißner.

An das Kreiskomitee vom Roten Kreuz in Wiesbaden.

Königliches Schloß.

Marienberg, den 24. Januar 1916.

Abdruck erhalten die Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnis.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Tgb. Nr. A. A. 743.

Marienberg, den 25. Januar 1916.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 12, 15 und 17 der Bundesratsbekanntmachungen vom 25. Sept. 1915 (R. G. Bl. S. 607), 4. November 1915 (R. G. S. Bl. 728) über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung wird mit Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Wiesbaden für den Oberwesterwaldkreis folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Ankauf von Rindvieh und Schweinen durch Händler oder andere Wiederverkäufer, sowie durch Personen, die den An- und Verkauf vermitteln, ist nur auf Grund besonders erteilter schriftlicher Erlaubnis zulässig. Der Erlaubnisschein wird von dem Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses erteilt und gilt nur für den Umfang des Oberwesterwaldkreises.

§ 2.

Der Erlaubnisschein wird nur solchen Händlern erteilt, die die Gewähr dafür bieten, daß sie den Ankauf auf schlagtrafres Vieh beschränken. Händlern, die nach außerhalb des Kreises liefern wollen, werden außerdem die Erlaubnis nur insoweit erteilt, als der Verbraucher namhaft gemacht wird und es sich um Lieferungen handelt, die auch schon im Frieden üblich waren. Personen die sich erst während des Krieges mit dem Rindvieh, bzw. Schweinehandel befaßt haben, wird die Erlaubnis nicht erteilt.

§ 3.

Die Erlaubnis kann versagt oder jederzeit widerrufen werden.

§ 4.

Die Händler haben den Erlaubnisschein den zuständigen Beamten, ferner den an dem beabsichtigten Kaufabschluß beteiligten Personen und den Eisenbahn-

beamten bei den Güterabfertigungsstellen vorzuzeigen. Sie haben ferner eine Liste zu führen, aus der die gekauften Tiere, deren Lebensgewicht, der Name und Wohnort des Verkäufers sowie der gezahlte Preis ersichtlich sind. Die Liste ist stets mitzuführen und gleichfalls den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden neben der Entziehung des Erlaubnisscheines mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 15 Mark bestraft.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.: Winter.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, vorstehende Anordnung wiederholt auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

J. B.: Winter.

Tgb. Nr. A. A. 720.

Marienberg, den 25. Januar 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Petroleumverteilung pro Februar.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 20. Januar Tgb. Nr. 542, Kreisblatt Nr. 6, bringe ich nachstehenden Verteilungsplan für die Februar-Petroleummenge zu Ihrer Kenntnis.

Die Abgabe des Petroleums erfolgt wieder aus dem Strahnenwagen und wird in den nächsten Tagen beginnen.

Ich ersuche, die Verteilung innerhalb der Gemeinde alsbald vorzunehmen.

Wegen der Bezahlung verweise ich auf die oben angezogene Verfügung.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.: Winter.

	Liter		Liter
Altertchen	40	Luckenbach	20
Altstadt	80	Marzhausen	20
Altort	20	Merkelbach	20
Alteggist	20	Mittelhattert	40
Bach	20	Mörlen	20
Bellingen	20	Mudenbach	40
Berod	40	Mündersbach	60
Borod	40	Müschbach	40
Bölsberg	20	Neunkhausen	40
Bretthausen	20	Niederhattert	40
Dreifelden	40	Niedermörsbach	40
(hier von abzugeben an Schmidthahn 10 Liter, Linden 10 Liter.)		(hier von abzugeben an Obermörsbach 12 Liter)	
Dreisbach	40	Nitter	80
Eichenstruth	20	(hier von abzugeben an Abtei Marienstatt 20 Liter)	
Enspel	20	Norken	40
Fehl-Rigghausen	40	Oberhattert	40
Giefenhausen	20	Pfuhl	40
Großhefen	20	Püßchen	20
Hahn	20	(hier von abzugeben an Stodum 10 Liter)	
Hardt	20	Rogbach	60
Heimbörn	40	Rogenhahn	40
Heuzert	20	(hier von abzugeben an Todtenberg 15 Liter)	
Höchstbach	60	Schönberg	20
Höhn-Urdorf	60	Stangenrod	20
Hof	80	Stein-Neukirch	40
Kackenberg	20	Stein-Wingert	20
Kirburg	40	Steinebach	40
Korb	20	Stodhausen-Ilfurth	20
Kroppach	40	Streithausen	20
Kundert	20	Wahlrod	60
Langenbach P. A.	40	Weigenberg	20
Langenbach b. M.	40	(hier von abzugeben an Löhnsfeld 10 Liter)	
Langenhahn	80	Welkenbach	20
(hier von abzugeben an Hinterkirchen 10 Liter, Hintermühlen 15 Liter, Hölzenhausen 15 Liter)		(hier von abzugeben an Winkelbach 10 Liter)	
Laubenbrücken	20	Wied	40
Liebscheid	40	Willingen	40
Limbach	20	Zinhain	20
Lochum	20		

Tgb. Nr. A. B. 889.

Marienberg, den 24. Januar 1916.

Bekanntmachung.

Die Verordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 (R. G. Bl. S. 520) bestimmte im § 1 Absatz 3, daß Besitzer von Hülsenfrüchten aus ihren Vorräten insgesamt 1 Doppelzentner von jeder Art ohne Vermittelung der Zentraleinkaufs-Gesellschaft m. b. H. absetzen dürfen. Diese Vorschrift ist durch die Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Okt. 1915 (R. G. Bl. S. 681) mit Wirkung vom 25. Okt. 1915 aufgehoben worden. Es dürfen mithin seit dem 25. Okt. 1915 auch kleinere Mengen von Hülsenfrüchten nicht mehr ohne Vermittelung der Zentraleinkaufs-Gesellschaft m. b. H. abgesetzt werden. Die Zentraleinkaufs-Gesellschaft hat dem Kommunalverband die im Kreise noch vorhandenen, bei genannter Gesellschaft nicht angemeldeten Mengen Hülsenfrüchte überlassen. Die Besitzer von Hülsenfrüchten dürfen daher solche jetzt nur noch an den Kommunalverband absetzen, andernfalls sie sich strafbar machen. Der Kommunalverband hat die für den Aufkauf des Roggens bestellten Kommissionäre auch mit dem Ankauf der abzugebenden Hülsenfrüchte beauftragt. Der Kommunalverband zahlt für das Pfd. gute dicke weiße Bohnen 55 Pfennig.

Die Herrn Bürgermeister werden ersucht, dies sofort auf ortsübliche Weise bekannt machen zu lassen und streng darüber zu wachen, daß der Verkauf von Hülsenfrüchten nur an die von mir bestellten Kommissionäre erfolgt ist. Von etwa abzugebenden Hülsenfrüchten ersuche ich den Kommissionären umgehend Kenntnis zu geben. Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
J. B.: Winter.

J. Nr. 2. 239.

Marienberg, den 20. Januar 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nachdem der Sammelplan für die im Jahre 1916 in der Provinz Hessen-Nassau genehmigten evangelischen Haus-Kollekten festgesetzt und die Sammelzeiten durch die zuständigen kirchlichen Behörden bestimmt sind, veröffentliche ich nachstehend den Kollektenplan mit dem Bemerkung, daß von den Herren Bürgermeistern und den Gendarmerie-Wachmeistern des Kreises auf die genaue Innehaltung der bestimmten Termine zu achten ist.

Ich bemerke:

- 1) Nur diejenige Stelle, die die Sammelzeiten der Kollekten festgesetzt hat, ist zur Verlegung berechtigt;
- 2) Jedem Kollektanten ist ein Spielraum von 3 Tagen gelassen, sodaß z. B. eine in der Gemeinde für den 13. Februar bestimmte Kollekte auch am 10., 11. und 12. oder 14., 15. und 16. Februar erhoben werden kann.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Kirchspiele	Sammelstellen	Anfangstermin der Kollekte für									
		Retungshausver- band	Diaconien-Unter- haus	in Wiesbaden	Zeipel	Wiesbaden	Diaconienhall	Obstmannhall	Evangelisches Retungshaus in Wiesbaden	Wien für Antipel- grants a. m.	Erziehungsinstitut der Kreissynode Mar- berg und Selters
Neukirch	1					1/7.					
Liebescheid	1					2/7.					
Kirchburg	3 1/2					3/7.					
Marientberg	8 1/2					7/7.					
Wpenrod	1 1/2					17/7.					
Hachenburg	1 1/2					19/7.					
Wittstadt	4					21/7.					
Kroppach	5					25/7.					
Wahrod	1 1/2	15/1.	16/3.	1/4.	2/8.	15/5.	9/11.	16/8.	2/2.	15/4.	
Höchtenbach	2	17/1.	17/3.	2/4.	3/8.	17/5.	10/11.	17/8.	3/2.	16/4.	
Rothbach	1	19/1.	19/3.	6/4.	5/8.	19/5.	12/11.	19/8.	5/2.	19/4.	
Dreisfelden	1 1/2	22/1.	23/3.	9/4.	9/8.	22/5.	17/11.	23/8.	8/2.	22/4.	

Tiefbewegt geben wir Nachricht von dem gestern erfolgten Ableben unseres hochverehrten Vorfahren, des Herrn

Königl. Kommerzienrats Carl Grün.

Der Verstorbene gehörte seit 1900 der Handelskammer als Mitglied an und führte seit 1901 den Vorsitz.

Wir verlieren in dem Heimgegangenen einen treuen Freund und Berater, der uns mit seinen reichen Erfahrungen und Kenntnissen eine wertvolle Stütze war und die Interessen der Kammer jederzeit auf das Beste wahrgenommen hat.

Ein echt deutscher Mann vornehmer Gesinnung ist leider allzufrüh dahingegangen.

Wir werden dem Entschlafenen in Dankbarkeit ein dauerndes, ehrenvolles Andenken bewahren.

Dillenburg, den 27. Januar 1916.

Die Handelskammer.

Sägemüller!

Suche mehrere selbständige Arbeiter für mein Säge-
werk bei gutem Lohn.

Ferdinand Weth,

Holzhandlung
und Dampfsägewerk,
Greusburg a. d. Sieg (Rheinl.)



Streichholzschachteln
fürs Feld, mit oder ohne
Namen,
Eiserne Kreuz-Broschen

liefert preiswert

Ernst Strunk,
Gravieranstalt, Unna.

Gravierungen aller Art, sauber
und billig.

Der Kreisarbeitsnachweis

zu Limburg a. L., Walderdorferhof, Telefon Nr. 107
vermittelt für Arbeitnehmer kostenlos gewerbliche, nichtge-
werbliche und landwirtschaftliche Arbeiter, Tagelöhner, weibliche
Dienstboten, Küchen- und Kindermädchen, landwirtschaftliche Knechte,
Mägde, Fabrik-Arbeiter und Arbeiterin.

Anfragen werden mündlich, schriftlich und tele-
fonisch angenommen.

Uebe längere Zeit wieder Praxis aus.

Bestellungen nach auswärts werden dringend
vormittags erbeten.

Hachenburg

Fernsprecher Nr. 45.

Dr. Kunze.

Sprechstunden:

an Wochentagen von 8—9 Uhr und 12—2 Uhr
Sonntags nur von 9—12 Uhr.

Die Beitreibung von Forderungen
auf gerichtlich und außergerichtlichem Wege, ferner das

Inkasso

auch von älteren verloren gegebenen Außenständen, sowie
alle Vertretungen vor Gericht,
Anfertigung von Gesuchen und Reklamationen,
Versteigerungen pp.

übernimmt bei zuverlässiger Bearbeitung

P. Schaar,

Prozessagent,

Hachenburg (Schloßberg 5).

Zahn-Praxis.

Habe meine Sprechstunden in Marienberg und
Hachenburg wieder aufgenommen.

Sprechstunden in Marienberg:

Werktags von 9—1 und 3—7 Uhr,
Sonntags von 9—1 Uhr,
außer Dienstags und Freitags.

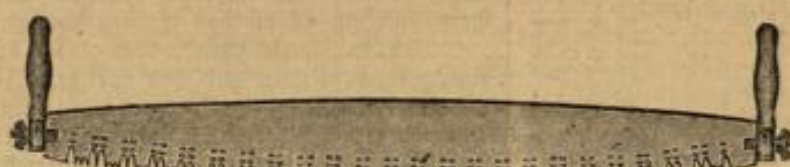
Sprechstunden in Hachenburg:

Dienstags und Freitags von 8—5 Uhr.

Hochachtungsvoll

Otto Bockeloh,

Dentist.



Garantie für jedes Stück.

Carl Fischer, Eisen-
handlung, Hachenburg.

Waldsägen
u. Waldärte
in großer Auswahl.

Für die erste heilige Konfirmation und Kommunion

große Vorräte in

Kleider- u. Anzugstoffen u. fertigen Anzügen usw.

Kaufen Sie frühzeitig, dann
finden Sie eine große Auswahl.

Berliner Kaufhaus, Hachenburg

Inh.: B. Fröhlich.

Erstes und größtes Haus für Gelegenheitskäufe.

Gußeiserne Waschkessel

kräftige Waare, in roher und email. Ausführung, liefert
in mehreren Größen ab Lager

A. L. Wehr, Haiger.

Wiederverkäufern Rabatt.

Große Auswahl!

Herren-, Burschen- und Knaben-Anzüge
von den einfachsten bis zu den feinsten.

Herren-Heberzieher
Herren- u. Knaben-Lodenjoppen
in guten Qualitäten.

Bozener Mäntel für Herren und Kinder.
Herren-, Burschen- und Knaben-Pelerinen (Capes).
Kaufhaus Louis Friedemann,
Hachenburg.

Ärzte

empfehlen als vortref-
liches Hustenmittel

**Kaiser's Brust-
Caramellen**
mit den 3 Tannen!

Millionen gebrauchen
sie gegen

Husten

Reiztheit, Verschleimung,
Reinshusten, Katarrh,
schmerzenden Hals, sowie
als Vorbeugung gegen Er-
kältungen, daher hochwill-
kommen jedem Krieger!

6100 not. begl. Zeug-
nisse von Ärzten
und Privaten verbürgen den
sicheren Erfolg.

Paket 25 Pfg., Dose 50 Pfg.
Kriegspack. 15 Pf., kein Porto.
Zu haben in Apotheken sowie bei
E. Zitzer in Marienberg,
Ant. Schneider in Alpenrod,
Gustav Kessler in Hof.